

29.05.2009

## Kleine Anfrage 3414

der Abgeordneten Stefanie Wiegand und Helene Hammelrath SPD

### **Wann sind Immobilienverlosungen ein Glücks- oder Gewinnspiel?**

In Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ist bestimmter Haus- und Grundbesitz schwer verkäuflich bzw. nur mit erheblichen Preisnachlässen möglich. Dies kann in bestimmten Fällen zur erheblichen finanziellen Einbußen, Vermögensschäden und schlimmstenfalls zum Ruin der Eigentümer führen.

Deshalb sind zahlreiche Immobilienbesitzer in Großbritannien, Österreich, Spanien und in den USA dazu übergegangen, ihr Haus und Grund nicht mehr auf herkömmliche Weise zu veräußern. Statt den üblichen, hinsichtlich des Ertrags unbefriedigenden Weg, über einen Kaufvertrag oder eine Versteigerung zu beschreiten, entscheiden sie sich für eine Hausverlosung. Damit können sie partikular Preise erzielen, welche den Verkehrs- bzw. Ertragswert der angebotenen Immobilie auf dem freien Markt in erheblichem Umfang übersteigt.

Die an der Immobilienverlosung Teilnehmenden leisten einen Einsatz, um eine Gewinnchance zu erwerben. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in der Regel überwiegend vom Zufall ab und nicht von Können, Wissen oder Geschicklichkeit. Der gesamte Einsatz geht an den neuen Eigentümer, welcher allein die Grunderwerbssteuer, Grundbuch- und Notargebühren, Anwaltskosten und weitere Auslagen, wie Bearbeitungsgebühren, Marketing etc. zu begleichen hat.

Hierzulande ist nach geltendem Recht bei einer Immobilienverlosung von einem unzulässigen Glücksspiel bzw. ungenehmigter Lotterie auszugehen - ohne Erfolg auf behördliche Genehmigung. Demgegenüber liegt die Vermutung nahe, dass es unter Umständen möglich sein könnte, Haus und Grund mittels eines zulässigen Gewinnspiels zu veräußern. Beispielsweise bei einem Quiz, Schach oder Skat mit "unerheblichen eigenen Einsatz" hängt der Erfolg nicht vom "Glück", sondern ausschließlich oder überwiegend von den individuellen Fähigkeiten der Teilnehmenden ab. Dabei sind sich die hier Fragenden bewusst, dass eine Abgrenzung von Glücks- zu Gewinnspiel fließend ist.

Datum des Originals: 27.05.2009/Ausgegeben: 03.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Sind in der laufenden Legislaturperiode Anfragen bezüglich Immobilienverlusten bei den zuständigen Landesbehörden eingegangen?
2. Sind im gleichen Zeitraum der Landesregierung Werbemaßnahmen für eine ungenehmigte Immobilienverlusten ausgehend von nordrhein-westfälischem Gebiet bekannt geworden?
3. Unter welchen Umständen erfahren nordrhein-westfälische Behörden von Gewinnen, welche aus legalen ausländischen Immobilienverlusten stammen?
4. Habe ich als ein in Nordrhein-Westfalen ansässiger Gewinner einer ausländischen Immobilienverlust hierzulande mit behördlichem Forderungen und Sanktionen zu rechnen?
5. Unter welchen Umständen wäre ein Gewinnspiel mit Immobilien durch nordrhein-westfälische Behörden zulässig?

Stefanie Wiegand  
Helene Hammelrath